

Härtefallantrag – Antrag auf Berücksichtigung in der Quote für außergewöhnliche Härte

Begründung:

- Anträge auf Berücksichtigung in der Quote für außergewöhnliche Härte sind begründet, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder den sofortigen Studienwechsel zwingend erfordern (Vgl. dazu § 15 VergabeVO NRW).

Gründe	Vorzulegende Nachweise
A. Besondere gesundheitliche Gründe	
1. Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.	• Fachärztliches Gutachten
2. Eine Behinderung durch Krankheit. Die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.	• Fachärztliches Gutachten
3. Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund einer körperlichen Behinderung. Das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.	• Fachärztliches Gutachten
4. Die Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen. Eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.	• Fachärztliches Gutachten
5. Eine körperliche Behinderung, die jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege steht.	• Fachärztliches Gutachten
6. Eine Beschränkung in der Berufswahl oder – Ausübung infolge einer Krankheit, wodurch die sinnvolle Überbrückung der Wartezeit behindert ist.	• Fachärztliches Gutachten
B. Besondere familiäre oder soziale Gründe, die eine sofortige Zulassung erfordern	Zum Nachweis geeignete Unterlagen

- C. Spätaussiedlung sowie die Aufnahme eines Studiums im Herkunftsland, das dem gewählten Studiengang entspricht.
- Bescheinigung des Bundesverwaltungsamtes über die Spätaussiedlung (gemäß § 15 Bundesvertriebenengesetz)
 - Bescheinigung der bisherigen Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland
 - ACHTUNG: Die Vorlage eines Zulassungsbescheides ist nicht ausreichend!!!
-
- D. In der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende besondere familiäre oder soziale Gründe, die einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. Dabei bleiben Gründe außer Betracht, deren Geltendmachung bereits im Standardbewerbungsverfahren für die Zulassung zu einem Studienplatz möglich gewesen wäre.
- Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule
 - Zum Nachweis geeignete Unterlagen, die den Wechsel des Studienortes begründen

Anforderungen an einzureichende Unterlagen:

- Alle Unterlagen müssen als amtlich beglaubigte Kopie eingereicht werden!

Besondere Anforderungen an ein fachärztliches Gutachten:

- Ein fachärztliches Gutachten ist kein ärztliches Attest.
- Das Gutachten muss Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose des weiteren Krankheitsverlaufs enthalten, die es einem medizinischen Laien ermöglichen, die Krankheitsgeschichte der Bewerberin oder des Bewerbers und dessen Auswirkungen nachzuvollziehen.
- Das Gutachten muss eine Begründung zur zwingenden Erforderlichkeit der sofortigen Aufnahme eines Studiums enthalten.

Weitere zum Nachweis geeignete Unterlagen:

- Gutachten einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters, das darlegt, welche konkreten familiären oder sozialen Umstände eine sofortige Zulassung zum Studium oder den sofortigen Studienortwechsel zwingend erforderlich machen. (Haben besondere familiäre oder soziale Gründe eine psychische Belastung zur Folge, die bspw. von einem Facharzt für Psychiatrie oder Psychotherapie behandelt werden, so ist die Erstellung eines fachärztlichen/ psychiatrischen Gutachtes zur Begründung des Antrags empfehlenswert.)

Beispielfälle in denen ein Antrag auf Zulassung in der Quote außergewöhnlicher Härte **nicht bejaht werden kann:**

Gesundheitliche Gründe:

- Ortsbindung wegen der Notwendigkeit zur Pflege und Betreuung bei einer bestehenden Erkrankung.
- Die Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen, obwohl eine Überbrückung der Wartezeit möglich ist.
- Eine Beschränkung in der Berufswahl infolge einer Krankheit, obwohl eine Überbrückung der Wartezeit möglich ist.

Familiäre oder soziale Gründe:

- Es fehlen private Mittel zur Studienfinanzierung
- Eine private Möglichkeit der Finanzierung fällt kurzfristig weg, wenn sich der Studienbeginn weiter verzögert (z. B. auslaufender Anspruch auf BAföG).
- Die Finanzierung des Studiums ist durch einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft (z. B. Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament) begrenzt; sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.
- Der Bezug von Waisengeld, das während einer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird, wenn das Waisengeld bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.
- Eine zeitliche Begrenzung des Bezugs von Versorgungsbezügen von der Bundeswehr.
- Der Bezug von Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Waisengeld, Rente oder einem ähnlichen Einkommen für ein begonnenes Ausweichstudium; das Ausweichstudium wird auf die Zeit, für die dieses Einkommen gewährt wird, angerechnet.
- Die Finanzierung eines Ausweichstudiums durch eigene Werkarbeit, weil die Studienförderung aus öffentlichen Mitteln wegen des Anrechnungszwanges erst nach der Zulassung zum Wunschstudium in Anspruch genommen werden soll.
- Die Finanzierung eines Ausweichstudiums durch Darlehen; bei weiterer Verzögerung der Zulassung zum eigentlich angestrebten Studium wird die Belastung durch Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen zu hoch.
- Eine Unterhaltsleistung durch den berufstätigen Ehegatten.
- Die Notwendigkeit der Aufgabe der Stellung des berufstätigen, Unterhalt leistenden Ehegatten.
- Auch der Ehegatte befindet sich noch in der Ausbildung; die finanzielle Lage erfordert daher nach eigener Auffassung einen sofortigen Studienbeginn.
- Die Bewerberin oder der Bewerber ist verwitwet oder geschieden und will den eigenen unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern.
- Finanzielle Schwierigkeiten der Eltern.

- Die Bewerberin oder der Bewerber will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen bzw. versorgen oder für Geschwister sorgen.
- Die Bewerberin oder der Bewerber ist Waise oder Halbwaise.
- Die Bewerberin oder der Bewerber ist verheiratet.
- Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein oder mehrere Kinder.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politisch oder rassistisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR.
- Die eigenen Geschwister sind Körperbehinderung, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit.
- Die Bewerberin oder der Bewerber kommt aus einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung.
- Die Notwendigkeit der baldigen finanziellen Unterstützung von Eltern, Geschwistern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten.
- Die Befürchtung von Nachteilen bei weiterem Warten im Hinblick auf die Gelegenheit zur Übernahme einer Arztpraxis oder Apotheke:
 - o für die eigene künftige Existenz,
 - o für die Arbeitsfähigkeit, die Gesundheit oder die Versorgung der Inhaberin oder des Inhabers der Arztpraxis oder Apotheke oder
 - o für die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet.
- Die Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten.
- Die Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung.
- Die Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aus Gewissensgründen.
- Die Behauptung einer besonderen Eignung für den angestrebten Studiengang und den entsprechenden Beruf.
- Die erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen oder nach früherem Recht zu einer Verbesserung der Zulassungschancen führenden praktischen Tätigkeiten (z. B. Krankenpflagedienst, pharmazeutische Vorprüfung).
- Das Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und/oder -zeiten.
- Eine langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums.
- Die Bewerberin oder der Bewerber steht schon im vorgerückten Alter.
- Eine wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang.
- Das Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z. B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis).
- Der Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studien- oder Prüfungserleichterungen, ohne sofortige Zulassung.
- Die Ableistung eines Dienstes.
- Eine regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung.

- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden.
- Die Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem zweiten Bildungsweg.